

Nagold.
 Nr. 1 der Grund-
 Woche, 2 Uhr
 schied hat.
 bosenen, die bis
 arhöfegen.
 at: Riefner.

April 1924.

ing.
 glider Teil-
 en über an-
 Sobner.

April 1924.

ing.
 rlicher Teil-
 eiden meiner
 ngergehrten
 und Groß-

hinger

für die über-
 derten Geis-
 ellen Besuche
 enlogers, für
 fangeneries,
 henbegleitung
 mir auf die-
 eit.

er, Bauer

chinen
 old. fenspr. 28.

e-Lehrlinge,
ing,
-Lehrmädchen.

rik Nagold.

ucht wird auf 15.
 ober 1. Mai zu-
 fgrs 1155

Mädchen

n Heimbesetzung des
 rigen.

an Stabdirektor
 Dieterle, Nagold.

uchen zum alshol-
 Einritt 1112

**2 Haus-
 mädchen**

n haben Lohn bei
 r Station.

blische Krankenhaus
 Pforzheim.

heute an
 abend 8 Uhr
Probe
 j. Tendre.

Befehle zu jedem Werk-
 tag, Befehlungen müssen
 ähnliche Befehle
 und Befehlen entgegen.

Bezugspreis
 im April 4 1/20
 einchl. Anzeigen,
 Einschr. 10 Halbpfe,
 Grundpreis 1. Anzeigen:
 Die einseitige Seite auf
 gewöhnlicher Schrift über
 deren Raum 12 Gold-
 pfennige, Restanten 16
 Goldpfennige, Familien-
 anm. 10 Goldpfennige. Bei
 gewähl. Beibringung und
 Restanten ist der Rabatt
 unvöllig.

Der Gefellschafter

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Nagold

mit der Beilage
 „Unsere Heimat“

Nagolder Tagblatt

mit illustrierter Sonntagsbeilage
 „Seierstunden“

(Schriftleitung, Druck und Verlag von H. W. Zeller (Karl Zeller) Nagold.)

Verantwortliche Leitung im
 Oberen Bezirk. — An-
 zeigen sind daher nur
 in diesem Blatt.

Bei nicht rechtzeitiger An-
 meldung des Textes kann
 die Redaktion nicht an-
 nehmen. Bei Anzeigen
 sind die Namen in kleinerer
 Schrift anzugeben als in
 größeren Schrift. Bei
 Anzeigen von Bildern
 sind die Namen in kleinerer
 Schrift anzugeben als in
 größeren Schrift. Bei
 Anzeigen von Bildern
 sind die Namen in kleinerer
 Schrift anzugeben als in
 größeren Schrift.

Telegraphen-Adresse:
 Gesellschaft Nagold.
 Postfachnummer:
 Stuttgart 5113.

Nr. 80 Begründet 1826. Donnerstag den 3. April 1924 Feuilleton Nr. 28. 98. Jahrgang

Die deutsche Note über die Militärüberwachung

Berlin, 2. April. Durch den Botschafter in Paris wurde dem dortigen Botschaftsrat eine Note der Reichsregierung übergeben, in der der Wille zur Verständigung betont wird. Die Tatsache, daß der Botschaftsrat unter dem 29. September 1922 fünf Abrüstungsmaßnahmen vorkam, die noch nicht ausgeführt seien, kann aber nach Ansicht der Reichsregierung, da sie untergeordnetem Art sind, nicht dazu führen, daß die Überwachung beliebig verlängert werde. Inwiefern Prüfungen erforderlich sind, kann auch nicht einer einseitigen Entscheidung durch eine Seite der Verbündeten überlassen werden, sondern ist Sache einer Verständigung von Fall zu Fall. Gegenüber einer Nation von Ueberwachungs- und lebendigen Gefühl für nationale Würde kann auf die Dauer unmöglich alles auf „Recht und Unterwerfung“ gestellt werden. Die Reichsregierung gesteht sich, den Versuch zu machen, eine beschränkte Ueberwachung von vornherein in die Hand einer anderen Behörde zu legen, die auch in Paris als bestmögliche Lösung ist und durch ihre Zusammenziehung die Gewichte bietet, daß die Militärüberwachung in ihrem letzten Abschnitt in den nächsten einjährigen Verhandlungen sich abspielt. Die neue Behörde würde ausdrücklich auf die Vereinfachung der fünf Punkte zuwenden, wenn nicht eine zeitliche Frist für ihre Tätigkeit vorgesehen werden sollte.

Die Reichsregierung kann der Erklärung der Verbündeten, daß sie, abgesehen von den fünf Punkten, sich erst überzeugt haben müssen, ob die Abrüstungsverpflichtungen aus Teil 5 des Friedensvertrags erfüllt seien, ehe die Ueberwachung befristet werden dürfte, nicht beipflichten. Von England ist wiederholt öffentlich anerkannt worden (u. a. am 7. Mai 1923 im Unterhaus), daß Deutschland, abgesehen von den fünf Punkten, seinen Abrüstungsverpflichtungen genügt und insbesondere die Wehrmacht auf 100.000 Mann herabgesetzt und Waffen und Munition ausgeliefert hat. Die Frage ist also so zu fassen, ob der deutsche Rüstungsstand nach derselben ist wie im Sommer 1922. Dies nachzuprüfen wäre ein verständlicher Wunsch der Verbündeten. Aber man würde in die Rechte des Völkerbundes eingreifen, wenn eine andere Behörde als der Völkerbund diese Nachprüfung vornehmen. Die Reichsregierung schlägt daher vor, wegen der Untersuchungsverhandlungen sich an den Völkerbundsrat zu wenden und zugleich die fünf Punkte einzuschließen. Der Völkerbund würde den Untersuchungsausschuss so zusammensetzen können, daß er nicht als im Interesse einzelner Mächte, sondern als im Gesamtinteresse Europas handhabbar erscheinen könnte. Er würde auch in der Lage sein, durch die gleichzeitige Einsetzung einer tatsächlichen und allgemeinen Abrüstungshandlung die breite Öffentlichkeit davon zu überzeugen, daß die Untersuchung nicht der bloßen Aufrechterhaltung des jetzigen Mißverhältnisses zwischen dem deutschen Rüstungsstand und demjenigen seiner Nachbarn, sondern der ehelichen und endgültigen Befriedigung Europas dient.

Die Urteilsbegründung im Hitler-Prozess

(Schluß)

Das Unternehmen bedeutete eine Verfassungsänderung, denn die neuen Personen sollten diktatorische Gewalt besitzen. Der Versuch sollte die ungeheuerlichsten innerpolitischen Wirkungen auslösen. Insofern unterzeichnet hat das Unternehmen der Angeklagten grundlegend von dem, was angeblich Kahr, Lossow und Seiger wollten, nämlich die Einsetzung einer Reichsdiktatur auf der verfassungsmäßigen Grundlage der Reichsverfassung. Auch die Umbildung der bayerischen Verhältnisse sollte in verfassungswidriger Weise vor sich gehen. Wenn die Angeklagten behaupten, es sei eine Änderung der Weimarer Verfassung, so ist niemand geneigt, so vorzugehen, wie den Begriff der Verfassungsänderung mit völliger Verfassungsänderung. Die Frage, ob die Reichsverfassung für Bayern auf gleichmäßigem Wege außer Kraft gesetzt ist, ist belanglos, denn es kann gar nicht bestritten werden, daß sie in Bayern als die Jahre seit ihrer Verkündung in Geltung war. Gleich unheilbar ist die Meinung der Verteidigung, das bayerische Ministerium oder der Generalstaatskommissar hätte die Reichsverfassung außer Kraft gesetzt. Ferner ist es ein grundlegender Irrtum, wenn die Verteidigung meint, die Verhängung des Reichsnotstandes habe den bayerischen Ausnahmezustand aufgehoben. Tatsächlich unrichtig ist, daß vor dem 8. November die volle Staatsgewalt in Bayern auf Kahr übergegangen war. Es bestand noch vor der Reichsnotstand. Es ist weiter unzutreffend, daß Kahr alle in der Reichsverfassung dem Reich vorbehaltenen Rechte an sich gebracht hätte. Die wenigen Maßnahmen, die er ergriß, bezweckten sich, wie anzunehmen ist, nach seiner Meinung innerhalb der Grenzen des mehrfach erwähnten Ausnahmezustandes. Aber selbst wenn Kahr in dem einen oder anderen Fall beauftragt die ihm zugewiesenen Grenzen überschritten hätte, so handelte es sich um einzelne Verfassungswidrigkeiten, aber nicht

um Verletzung der Verfassung. Es ist nach dem hingewiesen, daß die Angeklagten jedenfalls nicht berechtigt waren, zu sagen, sie seien mit Kahr gegangen, sondern bestenfalls umgekehrt; denn es wäre nicht zweifelhaft, daß sie, und nicht Kahr, Lossow und Seiger zur Tat geschritten seien.

Kun erhebt sich die Frage, ob das Unternehmen auf eine gewalttätige Verfassungsänderung abzielte. Zweifellos war es ein Verstoß gegen die Verfassung. Daß tatsächlich Gewalt bereits angewandt worden ist, gehört nicht zum geschlichen Tatbestand des Hochverrats. Der Staatsstreich war aus dem Bereich der Vorbereitungshandlungen bereits herausgetreten und zum Versuch geübt. Das Gericht geht aber den Angeklagten zu, daß sie mit Ausnahme von Bernet, Wagner und Ludendorff bis kurz vor dem 8. November der Meinung waren, auch Kahr, Lossow und Seiger beabsichtigten einen Marsch nach Berlin. Nach Ueberzeugung des Gerichts unterliegt dies auch keinem Zweifel, daß die Angeklagten nach den Vorgängen auf der Tribüne und im Reichstag davon überzeugt waren, daß die drei nun auf Geheiß und Verberk mit ihnen gehen. Eine Absicht der Angeklagten, gegen den erstlichen Willen der drei zu handeln, hat sicher nie bestanden. Sowohl ist all das bedeutungslos. Doch insbesondere Heiter nicht das Bewußtsein der Gefährlichkeit seines Handelns geschöpft hatte, geht aus seiner Schilderung hervor. Ob die übrigen Angeklagten die Sachlage ebenso klar erkannten, mag dahingestellt bleiben. Die Beratung auf Kahrweh ist verpöndelt. Von einer rechtsmässigen Unterbrechung kann man doch nur sprechen, wenn eine Rechtsform ein bestimmtes Handeln vorschreibt. In der Neubestellung einer Reichsregierung kann erst recht keine Rücksicht erbracht werden.

Ludendorff nimmt in seiner Verteidigung eine Sonderstellung ein. Nach Ueberzeugung des Gerichts ist sicher wahr, wenn Ludendorff behauptet, als er am Abend des 8. November in das Bürgerbräu geholt wurde, habe er an nichts anderes gedacht, als daß nach dem Gedanke der Reichsdiktatur in höchstem Sinne greifbare Gewalt angenommen habe. Von Scheinmordrichter und keinem Stiefsohn Bernet kann er auf der Fahrt zum Bürgerbräu auch nichts Gegendliches erfahren haben und schließlich verfuhr die Annahme des Amtes als Führer des nationalsozialistischen Heeres durch Ludendorff nicht gegen die Verfassung, die in § 6 lediglich die Gestaltung der Wehrverfassung der Reichsregierung vorbehalten ist. In der folgenden Nacht und am nächsten Morgen hat sich Ludendorff in der Hauptsache rein passiv verhalten, jedenfalls keine verfassungsändernde Handlungen vorgenommen. Hochverrat liegt also auf Seiten Ludendorffs nicht vor, auch nicht Beihilfe, weshalb Ludendorff freizusprechen war.

Auch das Gericht ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Angeklagten bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geist und von ebendemselben Willen geleitet waren. Das Gericht kann deshalb auch nicht annehmen, daß der Ueberfall im Bürgerbräu einen bewußten Wochbruch seitens eines der Angeklagten bedeutete.

Schluß der Urteilsbegründung

Erfichtwendend sei, daß das Unternehmen der Angeklagten die Gefahr eines Bürgerkriegs und vermutlich auch vaterländischer Verwüstungen hätte herbeiführen können. Die an sich schon vom Gesetz reichlich bemessene niederste Strafverurteilung von fünf Jahren Festungshaft für die Haupttäter bildet eine ausreichende Sühne ihres Verhältnisses. Die Tat der Gefährten war eine verhältnismäßig so untergeordnete, daß auch hier die geringst zulässige Strafe von einem Jahr drei Monaten Festungshaft am Plage erscheint. Hitler ist Deutsch-Deutscherreich. Er betrachtet sich als Deutscher. Auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler, der freiwillig 4½ Jahre lang im deutschen Heere Kriegsdienste geleistet hat, kann nach Auffassung des Gerichts die Vorkehrung des Paragraphen 9 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs ihrer Sinn- und ihrer Zweckbestimmung nach keine Anwendung finden. Aus den angeführten Gründen hat das Gericht die Bewilligung von Bewährungsstrafen für angezeigt erachtet.

München, 2. April. Gestern Abend brachten etwa 1200 Personen von Soltau und Umgebung vor der Villa Ludendorffs in Prinz Ludwigstraße einen Protestzug. Ludendorff hielt eine Ansprache; er empfing diesen Tag des Urteils als eine Schande.

Die Infanterieschule soll, wie verlautet, von München nach Dresden verlegt werden. Das Ermittlungsverfahren gegen Kahr, Lossow und Seiger soll, wie verlautet, demnächst eingestellt werden. Einen Bericht zufolge soll General v. Lossow einen Antrag zum Eintritt in das türkische Heer angenommen haben.

Neue Nachrichten

Ludendorff Reichstagskandidat

Berlin, 2. April. Die Deutschsozialistische Freiheitspartei hat an die Spitze ihrer Wahlliste gestellt: General Ludendorff, Herr v. Gräfe, Goldbeck, Oberlandesgerichtsrat Dr. Wöhner und Graf Reventlow. Ludendorff hat die Kandidatur angenommen. Die Liste wurde

gemeinsam mit der Nationalsozialistischen Partei aufgestellt. Die Liste wurde gemeinsam mit der Nationalsozialistischen Partei aufgestellt.

Einholung der Leiche Drevers

Berlin, 2. April. Heute vormittag kam die Leiche des in französischer Gefangenschaft verstorbenen Ruhrkämpfers Drevers in Berlin an. Die Reichsminister Dr. Brüning, Graf Kuntze und Seiger hatten sich auf dem Bahnhof Bahnhof eingefunden, wo auch eine Kompanie Reichswache Aufstellung genommen hatte. Im Fürstentum fand eine Trauerfeier statt. Bei der Verbringung des Sarges nach einem anderen Bahnhof marschierten die vaterländischen Verbände geistlich und mit offenen Schwerwaffen. — entgegen der vorher getroffenen Vereinbarung — im Trauerzug. In der Schönberger Straße haben die Republikaner mit schwarz-rot-gelben Fahnen entgegen. Es kam zu erregten Zusammenstößen und Schlägereien. Erst nach längerer Zeit gelang es der Polizei, die noch vielen Tausenden zählenden erregten Reichswachen zu zerstreuen und das Einrollen der Fahnen zu erzwingen.

Ueberfall auf Versammlungen

Dresden, 2. April. Die Bismarckfeier des Kolonialisten Tagungsvereins wurde von Kommunisten überfallen. Es erlitten eine Schlägerei; 25 Verwundete wurden an Verbandsstellen, drei Schwerverletzte ins Krankenhaus eingeliefert. In Hannover erlitt bei der Bismarckfeier des Deutschsozialistischen eine Schlägerei. Ein 17jähriger junger Mann wurde getötet.

Streik der Eisenbahnarbeiter

Nürnberg, 2. April. Auf dem Reichsbahnbahnhof Nürnberg sind die Bahnarbeiter in den Auslauf getreten, weil sie den neuzeitlichen Arbeitsvertrag nicht annehmen wollen.

Der Streit um Beharobien

Wien, 2. April. In den russisch-rumänischen Verhandlungen über Beharobien, die in Wien geführt werden, erklärt die russische Botschaft, Beharobien habe niemals zu Rumänien gehört und sei nur durch die Gewaltthaten des Friedensvertrags, die von Russland nicht anerkannt seien mit Rumänien vereinigt worden. Russland verlange eine vollständige Anerkennung in Beharobien, die Rumänien ablehnt. Die Verhandlungen werden voraussichtlich abgebrochen werden.

Parlamentarische in Belgrad

Belgrad, 2. April. Die Oppositionsparteien einschließlich der 50 kroatischen Abgeordneten, deren Mandate bisher noch nicht bestätigt worden waren, haben die Sitzungen verlassen und gegen die Verpöndelung durch die Regierung Einspruch erhoben. Die Stupskina (Abgeordnetensammlung) ist daher verlegt worden. Wie verlautet, soll das Haus erst wieder in sechs Monaten einberufen werden. — Die Opposition ist besonders gegen den serbisch-italienischen Vertrag die Kroaten sind die entschiedensten Gegner der Italiener.

Vertrag oder Sanktionen

Paris, 2. April. Der „Welt Parisien“ berichtet, die französische Regierung sei entschlossen, neue Sanktionen zu verhängen, falls die Industriellen des Ruhrgebiets sich weigern sollten, das Industrieabkommen der Ingenieur-Kommission zu unterzeichnen.

50 Milliarden Goldmark Entschädigung?

London, 2. April. Der Pariser Berichterstatter der „Morning Post“ schreibt in vorigen britischen amtlichen Kreisen herrsche die Ansicht vor, daß der Bericht des Dames-Ausschusses nicht sehr verschieden sein werde von dem seitens Bonar Law auf der Pariser Konferenz vorgelegenen, jedoch abgelehnten Vorschlag. England habe damals vorgeschlagen, daß Deutschland einen hundertjährigen Zahlungsaufschub für Zahlungen erhalte, dann für vier Jahre 100 Millionen Pfund Sterling zahle, für die nächsten zwei Jahre 125 Millionen Pfund Sterling jährlich und für die nächsten 10 Jahre 100 Millionen Pfund jährlich oder eine vereinbarte geringere Summe. Einschließlich gewisser Sachleistungen würde also die gesamte Schuld Deutschlands von 6600 Millionen Pfund Sterling, dem im Mai 1921 festgesetzten Gesamtbetrag auf 2500 Millionen Pfund Sterling herabgesetzt werden, und da diese vorgeschlagene Summe die Zinsen einschließt, so würde von Deutschland in Wirklichkeit eine Milliarde Pfund Sterling, dazu Zinsen, gefordert werden. Mit diesem Vorschlag hätte die britische Regierung einen Plan unterbreitet, der bedeute, daß wenn Frankreich die vorgeschlagene Ermäßigung der deutschen Schuld annehme, keine eigene Schuld an Großbritannien gestrichen würde.

Nach dem „Welt Parisien“ schlägt der Sachverständigenrat einen vierjährigen Zahlungsaufschub vor. Der türkische Friedensvertrag im Unterhaus London, 2. April. Bei der zweiten Lesung des Vertrags

Ärztliche Bekanntmachung.

Abhaltung eines Lehrgangs für Fleischbeschauer.
Im Falle genügender Beteiligung wird im Schlachthof in Reutlingen vom 30. April 1924 an ein vierwöchiger Lehrgang für Fleischbeschauer abgehalten. 1172
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der nächste Lehrgang nicht vor Ablauf eines Jahres abgehalten werden kann.
Näheres siehe Einladungsheft vom 1. April d. J. Nr. 78.

Nagold, den 2. April 1924.

Oberamt: Nagold.

S a l z.

Am Montag den 7. April 1924, vorm. 10 Uhr kommen zum Verkauf:

20 Fm. Pappelsägholz I-III. Kl.

Zusammenkunft bei der Pumpstation der Gemeinde Deckenpfronn.

Nachmittags 1 Uhr kommen aus Gemeinderwahl „Seemal“ zum Verkauf:

27 Fm. Eichen

(Küfer-, Bau- und Wagner-E.)

23 Fm. Weiß- und Rothbuchen, 10 Elsbeer, 1 Kirschbaum u. 1 Linde.

Abgang 1/2 1 Uhr beim Waldmeister.

1180 Schultheißenamt.

Gemeinde Oberchwandorf

verkauft am Montag, 7. April nachmittags 11 Uhr auf dem Rathaus im öffentlichen Auktionslokal.

260,88 Fhm.

Lang- u. Sägholz

darunter 81,27 Fhm. Föhren III., IV. und V. R. Kitzgige können vom Waldmeisteramt bezogen werden.

1165 Gemeinderat.

Nagold.

Zwei schöne, 14-15 Str. schwere

Lernstiere



verkauft Hermann Stichel.

Nagold.

Einen Wurf schöne

Milchschweine



verkauft am Samstag 5. April nachmittags 11 Uhr.

Feig Moser, Eßlerstr.

Verlaufen

hat sich mein

Schäferhund.

Um sachdienliche Mitteilungen bittet 1182

Klinger, Milchfahrman, Oberjettingen.

Verlaufen

hat sich mein

Packhund

(Hüb.) schwarz mit weißer, tauglich, ca. 1 Jahr alt. Der Inhaber würde denselben gegen Belohnung abgeben bei 1179

Röhm, Eßlingen.

Papier-

Därme

bei G. W. Zaiser.

Reißzeuge

in bester Ausführung bei G. W. Zaiser, Nagold.

Nagold. 1179

Eine hochschöne Karle

Kalbin

verkauft Gottl. Schuon.

Verkaufe oder tausche eine Jüngere 1172

Schaffkuh

gegen eine

Milchkuh.

Michael Kalmbach Ronherdt.

Stadtgemeinde Nagold.

Nadelholz- Stammholz- Verkauf.



Aus dem Stadtwald kommen zum Verkauf im öffentlichen Auktionslokal:

378 Fm, 80 Fm mit Fm: Langholz: 34 L., 116 II., 128 III., 66 IV., 32 V. Rl.

Sägholz: 3 L., 5 II. Rl.

70 Fm mit Fm: Langholz: 6 L., 14 II., 14 III., 5 IV., 2 V. Rl.

Sägholz: 5 L., 18 II., 6 III. Rl.

Bedingungen: alle Kagebote in ganzen Prozenten der staatlichen Holzmarktgerichte ausgedrückt und mit der Aufschrift „Verbot auf Nadelholzstammholz“ versehen. Nur bis Donnerstag, 10. April 1924 vormittags 11 Uhr bei der Stadt. Forstverwaltung einzureichen. Öffnung der Bote am diese Zeit auf dem Rathaus. Zahlungsfrist 1 Monat. Vorkaufschluß und Offertorminare durch Stadt. Forstverwaltung. Bestanden Nagold. Entfernung der Schläge zur Bahn 2-4 Km.

1115 Städte. Forstverwaltung.

Herrenberg.

Bienen-Verkauf.

Samstag, den 5. April, nachmittags 3 Uhr, werden auf dem abendlichen Grundstück des Herrn Sommer (Waldung Herreberg, Gewand im ob. Wengertshöl) 1149

3 Bienenstände

versteigert, wozunter 1 Bienenstand mit 10 Wohnungen (hablich Maß) besetzt mit 8 Bienen, 2 Bienenstände (Mit Würstg. Maß) besetzt mit zusammen 21 Bienen.

Die Bienen sind sehr gut überwintert, die Wohnungen sind fast neu.

Konfirmations-

Gefangbücher

in verschiedenen Preislagen sind wieder eingetroffen bei

G. W. Zaiser

Buchhandlung Nagold.

Visiten-Karten

fertigt

als praktische Konfirmations- und Oster-Geschenke

NAGOLD

G. W. ZAISER.



Probenummern kostenlos.

Bestellungen nimmt jederzeit entgegen

G. W. Zaiser, Buchhandlung, Nagold.

M. S. N. 8 II. Son. f. Blot. u. Kino. in Dd. v. Schubert und Beechoven, in Ad. von Mozart. 1175

Rein Geschäft bleibt

Donnerstag den 3. u.

Freitag den 4. April

geschlossen.

M. Schloss

Nagold. 1176

Bogelfänge

in einfacher und feiner Ausführung

sind in großer Anzahl eingetroffen

Nagold. Karl Bertsch 1176

Flascherei u. Haushaltswaren.

Ordentlichen

Jungen

nimmt in die Lehre

L. Bökle,

Herren- und Damen-

Friseur-Geschäft, 1177

NAGOLD.

Suche zum Eintritt auf 1. Rat ehrliches, zuverlässiges

Mädchen,

das womöglich lesen gelernt hat. Zutüchtigt sein und gute Behandlung wird zugesichert.

Wer 7 fast die Geschäftstunde des Betriebes.

1 kleines Büffel,

eichen lackiert, samt

2 Vertiko,

ebenfalls eichen lackiert, hat zu verkaufen.

Wer 7 fast die Geschäftstunde des Betriebes. 11750

1184 Wart Calw, 2. April 1924.

Trauer-Anzeige.

Heute vormittag 1/9 Uhr ist unser lieber Vater

David Schaible

Basler Missionar a. D.

im Alter von 72 Jahren in die ewige Heimat abgerufen worden.

Namens der trauernden Kinder:

S. Schaible, Pfarrer in Wart.

Beerdigung am Freitag nachm. 2 Uhr in Calw.

Ebershardt, den 2 April 1924



Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, die wir beim Hinscheiden unseres unvergesslichen Vaters, Schwieger-, Großvaters, Onkels und Onkels

Christian Sprenger

erfahren durften, insbesondere für die trostreichen Worte des Herrn Geistlichen und für den ergebenden Beisatz, sagen wir auf diesem Wege herzlichen Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen 1169

Ein Konfirmationsgeschenk von liebendem Wert:

Gott mit dir!

Eine Mitgabe fürs Leben.

57.-48. Texten. 100 Seiten Text. 40.-

Vorrätig bei G. W. Zaiser, Nagold.

Nagold.

Prima Rotwein

empfiehlt

G. Schneider

Küferei und Weinhandlung.

Stelle [sofort] noch ein **10 Börsenmacherinnen**

Achtung!

Zahle die höchsten Löhne.

Jul. Moeller, Wildberg

1181 Metallwarenfabrik.

Guterhalt. 1167

Bettstelle

samt abgenüt. Strohhack u. Reil.

Zu erlangen in der Gräblichstraße d. St.

Taschenbibeln

bei G. W. Zaiser, Nagold.

Was schenke ich zur Konfirmation?

Ein schönes Bild

zu M. 1.-.

Große Auswahl bei Buchhandlung

Zaiser, Nagold.

Werkzeuge, Maschinen, Ackergeräte, Bücher

wie überhaupt alle ausfuhrfähigen Gegenstände finden bei den Auslandschwaben in aller Welt dauernden Absatz. Sie erschließt die jeden Samstag zum Verjara kommende Auslandswochenausgabe des Schwäbischen Merkur. Setzen Sie sich im eigenen Interesse heute noch mit der Geschäftsstelle, Stuttgart, Königspl. 20 in Verbindung.

